

diplomatischem Wege den vertragsschließenden Ländern übermittelt werden sollen:

Für Deutschland:

- (L.S.) Dr. K. von Studt.
- (L.S.) von Koerner.
- (L.S.) Dungs.
- (L.S.) Goebel von Harrant.
- (L.S.) Robolski.
- (L.S.) Josef Kohler.
- (L.S.) Österreich.

Für Belgien.

- (L.S.) Cte. Della Faille de Leverghem.
- (L.S.) Jules de Borghgrave.
- (L.S.) Wauwermans.

Für Dänemark:

- (L.S.) J. Hegermann-Lindencrone.

Für Spanien:

- (L.S.) Luis Polo de Bernabé.
- (L.S.) Eugenio Ferraz.

Für Frankreich:

- (L.S.) Jules Cambon.
- (L.S.) G. Larisse.
- (L.S.) Paul Hervieu.
- (L.S.) L. Renault.
- (L.S.) Gavarri.
- (L.S.) G. Breton.
- (L.S.) Georges Lecomte.

Für Großbritannien:

- (L.S.) H. G. Bergne.
- (L.S.) George R. Astwith.
- (L.S.) J. de Salis.

Für Italien:

- (L.S.) Pansa.
- (L.S.) Luigi Roux.
- (L.S.) Samuele Ottolenghi.
- (L.S.) Emilio Venezian.
- (L.S.) Vor. Augusto Ferrari.

Für Japan:

- (L.S.) Mizuno Rentaro.
- (L.S.) Horiguchi Kumaichi.

Für Liberia:

- (L.S.) von Koerner.

Für Luxemburg:

- (L.S.) Cte. de Villers.

Für Monaco:

- (L.S.) Brn. de Nolland.

Für Norwegen:

- (L.S.) Klaus Hoel.

Für Schweden:

- (L.S.) Taube.

Für die Schweiz:

- (L.S.) Alfred von Claparède.

Für W. Kraft.

Für Tunis:

- (L.S.) Jean Gout.

## Bekanntmachung, betreffend die Postscheckordnung.

Vom 6. November 1908.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908, vom 18. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. 1908 S. 197) wird für das Reichspostgebiet nachstehende

### Postscheckordnung

erlassen:

#### I. Beitritt

##### zum Postüberweisungs- und Scheckverkehre

###### § 1.

I. Zur Teilnahme am Postüberweisungs- und Scheckverkehre wird jede Privatperson, Handelsfirma, öffentliche Behörde, juristische Person oder sonstige Vereinigung oder Anstalt auf ihren Antrag zugelassen. Der Antrag kann bei einem Postschedamt oder einer Postanstalt gestellt werden.

II. Die Eröffnung eines Kontos erfolgt in der Regel bei dem Postschedamt, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Antragstellers liegt, auf Verlangen auch bei einem anderen Postschedamt oder bei mehreren Postschedämttern.

III. Auf jedes Konto muß eine Stammeinlage von 100 M eingezahlt werden.

IV. Jedes Postschedamt führt eine Liste der Kontoinhaber. Der Postverwaltung bleibt vorbehalten, die Liste in der ihr geeignet erscheinenden Weise zu veröffentlichen.

V. Die Höhe des Guthabens eines Kontos unterliegt keiner Beschränkung.

#### II. Einzahlungen.

###### § 2.

##### Allgemeines.

Einzahlungen auf ein Postschedkonto können bewirkt werden:

A. mittels Zahlkarte bei jeder Postanstalt und jedem Postschedamt (§ 3),

B. mittels Postanweisung bei jeder Postanstalt (§ 4),

C. mittels Überweisung von einem anderen Postschedkonto (§ 5).

#### § 3.

##### Einzahlungen mittels Zahlkarte.

I. Mittels Zahlkarte können auf ein Postschedkonto Geldbeträge sowohl vom Kontoinhaber als auch von jeder anderen Person eingezahlt werden. Der Höchstbetrag einer Zahlkarte wird auf 10 000 M festgesetzt.

II. Zu Zahlkarten dürfen nur Formulare benutzt werden, die von der Postverwaltung hergestellt sind. Die Formulare werden von den Postschedämttern zum Preise von 25 M für je 50 Stück an die Kontoinhaber verabfolgt. Einzelne Formulare werden am Schalter der Postanstalten an das Publikum unentgeltlich abgegeben.

III. Die Ausfüllung der Zahlkarte kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Der Geldbetrag ist in der Reichswährung anzugeben. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Auch das mit der Zahlkarte verbundene Formular für den Einlieferungsschein ist vom Einzahler dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

IV. Der Abschnitt der Zahlkarte kann zu Mitteilungen an den Kontoinhaber benutzt werden.

V. Nach Einzahlung des Betrags wird der Postvermerk auf dem Einlieferungsschein vollzogen.

VI. Der eingezahlte Betrag wird auf dem in der Zahlkarte angegebenen Postschedkonto gutgeschrieben. Das Postschedamt übersendet nach der Gutschrift dem Kontoinhaber den Abschnitt der Zahlkarte.

VII. Kann die Gutschrift bei dem Postschedamt nicht erfolgen, weil ein Konto unter der in der Zahlkarte angegebenen Bezeichnung nicht geführt wird oder der Kontoinhaber wegen unzureichender Adresse nicht sicher erkennbar ist, so ist eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen, damit der Absender die Angaben der Zahlkarte berichtige oder die Rücksendung des eingezahlten Betrages beantrage. Der eingezahlte Betrag ist an den Absender ohne Erlaß einer Unbestellbarkeitsmeldung zurückzuzahlen, wenn für den in der Zahlkarte bezeichneten Empfänger bei dem Postschedamt zwar ein Konto bestanden hatte, dieses aber erloschen ist.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeitsmeldung und der zu erteilenden Antwort hat der Absender 20 M Porto an die Aufgabe-Postanstalt zu entrichten.

VIII. Den Landbriefträgern können auf ihren Bestellgängen Zahlkarten über Beträge bis 800 M zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Postordnung vom 20. März 1900 § 29 IV ff. entsprechende Anwendung. Für jede dem Landbriefträger auf seinem Bestellgang übergebene Zahlkarte ist eine Nebengebühr von 5 M im voraus zu entrichten.

IX. Der Absender kann eine eingelieferte Zahlkarte unter den in der Postordnung § 33 angeführten Voraussetzungen zurücknehmen, solange die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers noch nicht gebucht ist.

#### § 4.

##### Einzahlungen mittels Postanweisung.

I. 1. Jeder Kontoinhaber kann bei der Postanstalt, durch die er seine Postsendungen erhält, den Antrag stellen, daß die für ihn eingehenden Postanweisungen seinem Postschedkonto gutgeschrieben werden.

II. Ist ein solcher Antrag gestellt, so überweist die Postanstalt den Betrag der für den Kontoinhaber eingegangenen Postanweisungen täglich mittels Zahlkarte an das Postschedamt zur Gutschrift, während die Abschnitte der Postanweisungen dem Kontoinhaber überwandt werden.

III. 2. Die für einen Kontoinhaber einzuziehenden Postauftrags- und Nachnahmebeträge sind unmittelbar seinem Postschedkonto zu überweisen, wenn am Fuße des Postauftragsformulars oder unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmabetrags vermerkt worden ist: »Betrag an das Postschedamt in H . . . . zur Gutschrift auf das Konto Nr. . . . des N . . . in M . . . .»

IV. Die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogenen Beträge werden an das Postschedamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt.

Das Postschedamt übersendet den Abschnitt der Postanweisung nach Gutschrift des Betrags an den Kontoinhaber.

1755 \*